

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 141

Bad Homburg v. d. G., Freitag, den 22. November

1918

Verordnung

betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 58, 61 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes agneordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laibes Brot sind zu verwenden 880 Gr. Mehl zuzüglich 40 Gr. Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1320 Gr., der kleine Laib Brot mindestens 660 Gr. wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewichte von 50 Gr. hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 13 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus einem Teil Weizenauszugsmehl und 3 Teilen Weizenmehl 94prozentiger Ausmahlung ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbands hergestellt werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Krankenweißbrotes sind zu verwenden 110 Gr. Weizenauszugsmehl und 330 Gr. Weizenmehl. Es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 610 Gr. wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 880 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Außerdem können nach § 71 die zuständigen Behörden

Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

7.

Diese Verordnung tritt am 25. November in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und der Mehlverkauf vom 23. September 1918 (Kreisblatt Nr. 125) aufgehoben.

Bad Homburg, 19. November 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

von Marx.

Für den Arbeiterrat.

Rintelen.

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 59 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1320 Gr. (großer Laib)	66 Pfennig.
660 Gr. (kleiner Laib)	33 Pfennig.
für Brötchen das Stück zu 50 Gr.	3 Pfennig.
für Weißbrot für Kranke 610 Gr.	45 Pfennig.

Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:

880 Gr.	56 Pfennig.
440 Gr.	28 Pfennig.

von 94 prozentigem Weizenmehl:

880 Gr.	62 Pfennig.
440 Gr.	31 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 25. November in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl (Kreisblatt Nr. 125) aufgehoben.

Bad Homburg, 19. November 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

1.

Die Ziffern 8, 9 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:
Auf Reichsreisebrotmarken dürfen durchschnittlich nicht mehr als 300 Gr. Gebäck auf den Kopf und Tag verabfolgt werden; es dürfen daher für jeden Reisetag an eine Person nicht mehr als 6 Reichsreisebrotmarken zu je 50 Gramm ausgehändigt werden.

Dementsprechend ist die kommunale Brotkarte beim Umtausch zu bewerten.*) Bei der Verrechnung werden den Bäckern für eine Reichsreisebrotmarke über 50 Gr. Gebäck 37 1/2 Gr. Mehl in Ansatz gebracht.

2.

Dieser Nachtrag tritt am 25. November 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird der Nachtrag zur Kreisverordnung betr. Reichsreisebrotmarken vom 18. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 96) aufgehoben.

Bad Homburg, 19. November 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

*) Es dürfen somit für einen 14tägigen Zeitraum für die 7 Abschnitte der kommunalen Brotkarte nur für 4200 Gr. Reichsreisebrotmarken ausgegeben werden.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 11. 1918.

Entsprechend dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. 11. 18. wird verfügt:

1. Wo bisher der Geschichtsunterricht mit anderen Lehrfächern dazu mißbraucht wurde, Volksverhetzung zu betreiben, hat solches in Zukunft unbedingt zu unterbleiben, vielmehr einer sachgemäßen Kultur und historischen Belehrung Platz zu machen. Alle tendenziösen und falschen Belehrungen über den Weltkrieg und dessen Ursachen sind zu vermeiden.

2. Aus den Schulbibliotheken sind alle Bücher zu entfernen, welche den Krieg an sich verherrlichen.

3. In keinem Unterrichtsfache sind seitens der Lehrkräfte abfällige oder entstellende Bemerkungen über die Ursachen und Folgen der Revolution, sowie die gegenwärtige Regierung zu äußern, welche geeignet sind, bei der Schuljugend das Ansehen und die Errungenschaften dieser Volksbefreiung herabzuwürdigen.

4. Es hat seitens der Schulleiter und Lehrer im Verkehr mit der Jugend alles zu unterbleiben, was geeignet ist, die Stimmung zu einer Gegenrevolution (besonders auf dem flachen Lande) zu schüren, da ein solches Vorgehen im jetzigen Augenblick die größte Gefahr eines Bürgerkrieges für unser Volk in sich birgt.

5. Bis zum Erlaß über die Trennung von Schule und Kirche sind die Kinder von Dissidenten und solchen Andersgläubigen, für die ein Religionsunterricht im jetzigen Schulplan nicht vorgesehen ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne jeden weiteren Nachweis vom Religionsunterricht zu befreien.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 11. 1918.

Es wird zur Kenntnis der beteiligten Jägerkreise gebracht, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nicht beabsichtigt, eine gesetzliche Verlängerung der Jagdzeit auf Hasen oder anderes Wild für den kommenden Winter in die Wege zu leiten.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Arbeiterrat.
Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., 18. November 1918.

Die Beschlüsse des Kreistags vom 15. d. Mts. werden hiermit veröffentlicht:

1. Der Vorschlag des Kreisausschusses über Abänderung des Verteilungsplans der Kreistagsabgeordneten (§§ 68/69 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885) wurde genehmigt.

2. Entsprechend dem Vorschlag des Kreisausschusses wurde beschlossen:

I. die aus Mitteln des Reiches zu erstattenden Zuschunterstützungen zu den reichsgesetzlichen Mindestfähren werden vom 1. November 1918 ab gleichmäßig für alle Unterstützten um 5 M. monatlich erhöht;

II. den Angehörigen von Kriegsteilnehmern, die Reichs- und Kreisunterstützung erhalten, wird eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Höhe des letzten Monatsbetrages des Kreiszuschusses, und denjenigen Angehörigen, die nur Reichsunterstützung beziehen, die Hälfte des fingiert zu berechnenden Monatsbetrages eines Kreiszuschusses nach den bestehenden Sätzen bewilligt.

3. Von der Herstellung eigenen Notgeldes für den Kreis wurde Abstand genommen, mit Rücksicht darauf, daß der Bezirksverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden Notgeld herstellen läßt. Der Obertaunuskreis wird sich daran mit zirka 1 1/2 Millionen Mark beteiligen.

4. Zur Verstärkung der Kreiskommission zur Abschätzung von Grundstücken, Gebäuden, Materialien (§§ 3 4. 14. 29 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873) wurden 4 Sachverständige ausgewählt:

a) Otto Heuer aus Köln, Vorsitzender der internationalen Hotelbesitzervereine;

b) Dr. Gluckmann aus Düsseldorf, Privatdozent für das Hotelwesen;

c) Max Schubien aus Frankfurt a. M., repräsentativer Bücherrevisor;

d) Schlottner, Architekt in Bad Homburg v. d. H.

5. Für Erwerbslosenfürsorge wurden 50 000 M. bereitgestellt.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 11. 18.

Zufolge Anordnung des Staatskommissars für Demobilisierung wird die Bevölkerung des Kreises eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zivilbevölkerung das Verlassen des linksrheinischen Gebiets und des 10 Kilometer breiten Streifens östlich des Rheins verboten ist. Es liegt auch im eigensten Interesse eines Jeden, am Wohnorte zu verbleiben, denn nur dann vermag er sein Eigentum am besten zu schützen. Aufrechterhaltung der Ordnung und des Wirtschaftslebens erfordern Jeden an seinen Platz.

Ausnahmsweise werden Reisen zum Verlassen des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone zugelassen, wenn es sich handelt um dringende Berufsreisen im öffentlichen Interesse, bei Tod oder schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen und zur Aufrechterhaltung des Markt- und Schulverkehrs. Die Reisenden müssen im Besitze eines Ausweisscheines sein, der von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat ausgestellt wird.

Ausdrücklich wird bekannt gegeben, daß Reisen der Militärpersonen, sowie Reisen der Zivilbevölkerung innerhalb des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone und in dieses Gebiet und diese Zone hinein unbefristet zulässig sind. Für diese Reisen sind Ausweisscheine nicht erforderlich.

Die Bevölkerung wird im Interesse der dringend notwendigen Entlastung der Bahnen eindringlich gebeten, auch Reisen innerhalb des besetzten Gebietes und der neutralen Zone nur für den Fall unabweislichen Bedürfnisses vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden werden um mehrmalige öffentliche Bekanntgabe in den Gemeinden ersucht.

Der Landrat.
v. Marz.

Der Arbeiter- u. Soldatenrat.
J. A.: Rintelen.

Verordnung
über Milchhöchstpreise für den Kreis Overtaunus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 4. September 1918; wird hiermit mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für den Kreis Overtaunus angeordnet:

1. Der Höchstpreis für Milch beträgt:

Frei Bestimmungsort (Erzeuger-Höchstpreis).

- a) von jetzt bis 30. November 1918 50 Pfg. pro Liter
b) vom 1. 12. 1918 ab 52 Pfg. pro Liter

Verbraucher-Höchstpreis:

- a) von jetzt bis 30. 11. 18 58 Pfg. pro Liter
b) vom 1. 12. 1918 ab 60 Pfg. pro Liter

Die Einführungen von Zwischen-Preisstufen (Zwischen Erzeuger- und Verbraucher-Höchstpreis) wird im Bedarfs-falle den Gemeindebehörden überlassen.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage wird die den- selben Gegenstand betreffende Verordnung des Kreisau- schusses vom 20. 9. 1918 aufgehoben.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Bekannt- machung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 4. November 1915 be-

straft. Auch kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt wer- den, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter ge- hören oder nicht.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 11. 1918.

Für den Arbeiterrat.
Rintelen.

Der Kreisaußschuß.
v. Marz.

Betrifft: Gewährung einer einmaligen außerordentlichen
Zuwendung.

Durch Beschluß des Kreistags vom 15. ds. Mts. ist den Angehörigen von Kriegsteilnehmern, die Reichs- und Kreisunterstützung erhalten, eine einmalige außerordent- liche Unterstützung in Höhe des letzten Monatsbetrages des Kreiszuschusses und denjenigen Angehörigen, die nur Reichsunterstützung beziehen, die Hälfte des fingiert zu berechnenden Monatsbetrages eines Kreiszuschusses nach den bestehenden Sätzen, als Beihilfe zu den Kosten zur Be- schaffung eines Wintervorrats an Kartoffeln, Brenn- material usw. bewilligt worden.

Die einmalige Zuwendung gelangt am nächsten Zah- lungstage (1. 12. 18.) zur Auszahlung.

Bad Homburg v. d. H., den 18. November 1918.

Für den Arbeiterrat.
Rintelen.

Der Landrat.
v. Marz.

Kurhaus Bad Homburg.

Samstag, den 23. November 1918, abends 8¹/₂ Uhr

— Viertes Sinfoniekonzert —

des verstärkten Kur- und Sinfonieorchesters.

Leitung: Carl Ehrenberg.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Ouverture zu „Coriolan“ . . . | Ludwig van Beethoven |
| 2. Sinfonie h moll (unvollend) . . . | Franz Schubert |
| 3. „Siegfried“ Idyll „ . . . | Richard Wagner |
| 4. Ouverture a. d. Mus. zu Shakespeares | Felix Mendelssohn- |
| Sommernachtstraum . . . | Bartholdi |

Für Kurhausabonnenten Eintritt frei,
nummerierter Platz I. — Mk.

Zur Aufklärung!

Um falschen Gerüchten entgegenzutreten, erkläre ich, daß mir am Dienstag, den 19. November von 2 Abgeordneten des hiesigen Soldaten- rats (1 Offz. 1 Bzw.) das **Angebot** gemacht wurde, die Wäsche des Hauptquartiers zu kaufen.

In der Annahme, daß der Soldatenrat als oberste Behörde zu betrachten ist, kam der Kauf für einen kleinen Teil der lagernden Wäsche zum Abschluß. Noch am gleichen Tage gelangte dieselbe, in **Anwesen- heit mehrerer Mitglieder** des Soldatenrats, zur Ablieferung. Ueber den meinerseits nach bestem Wissen rechtsgültig abgeschlossenen Kaufver- trag, machte sich scheinbar unter den Mitgliedern Unstimmigkeiten breit, die zur Folge hatten, daß gestern am 21. November einige Herren des Arbeiterrats in meinem Geschäft erschienen, mit dem Ersuchen um Rück- gabe der Wäsche unter **Zusicherung der Wiedererstattung der Kauf- summe**. Die Wäsche soll der Reichsbekleidungsstelle zugeführt werden.

Ph. Debus,
Luisenstraße 75.

Badewanne

gußeisen-emaille billig zu ver-
kaufen.

Wo? zu erfragen in der Geschäfts-
stelle ds. Bl.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Totenfest, den 24. November

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Züllkrug: Offbg. 14, 13.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst

Herr Pfarrer Züllkrug

Vorbereitung im Pfarrhaus 1.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Pfarrer Wenzel: Psalm 39, 13

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Gedächtnisgottesdienst

für die Mitglieder unserer Gemeinde, die
fürs Vaterland gestorben sind.

Herr Dekan Holzhausen, Psalm 39, 8.

Mittwoch, den 27. November, abends 8 Uhr
kirchliche Gemeinschaft im Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 28. November abends 8
Uhr 10 Min. Kriegsbetstunde mit anschlie-
gender Feier des hl. Abendmahls.

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Totenfest, den 24. November

vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 27. November, abends 8 Uhr
10 Min.: Kriegsbetstunde.

Ausgabe von Lebensmitteln und Lebensmittelfarten.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Marmelade.** Das Abholen kann von Dienstag, den 26. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen. Der Verkaufspreis beträgt 1 Mk. für das Pfd.
- 2) **Knorrs Suppenmehl** ein achtes Pfund zu 15 Pfg. auf Bezugsabschnitt 14 der Lebensmittelfarte 2.
- 3) **Kaffee-Ersatz** (Kornfrank) und (Pfeiffer v. Diller) $\frac{1}{2}$ Pfund auf Bezugsabschnitt 15 der Lebensmittelfarte 2.
Zu 2 und 3 sind die Bezugsabschnitte bis zum Montag, den 25. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Dienstag, den 26. ds. Mts. dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.
- 4) **Rote Rüben** zu 15 Pfg. für das Pfund und gelbe Rüben zu 10 Pfg. für das Pfund am Montag und Dienstag in den Marktläuben.
- 5) **Kartoffeln** für Militärruher am Samstag, den 23. ds. Mts. Zahlung im Rathausladen von vormittags 10 Uhr an, Ausgabe im Kulafeller.
- 6) **Brot- und Fleischkarten** am Samstag, den 23. ds. Mts. nachmittags von 5—6 Uhr in folgenden Lokalen:

- Bezirk 1: in der Bürgerschulturnhalle;
- " 2: im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 1;
- " 3: im Rathaus, Stadtverordnetenversammlungssaal;
- " 4: im Saalbau;
- " 5: in der Neuen Welt.

Die Lebensmittelfarte 1 ist mit vorzulegen.

Bad Homburg, den 22. November 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Der Arbeiterrat.

Bekanntmachung

Es befinden sich z. Zt. eine große Anzahl Erwerbsloser hier. Um diese in gewerblichen Betrieben unterzubringen, werden die Unternehmer aufgefordert freie Stellen beim Arbeiterrat anzumelden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. November 1918.

Der Magistrat.
Lübke.

Der Arbeiterrat.
Schmid.

Samstag, den 23. November Fortsetzung der Versteigerung in der Turnhalle des Gymnasiums. Anfang 9 Uhr.

J. A. des Homburger Soldatenrat.

Karl Knapp.
Auktionator & Taxator,
Louisenstrasse 6.

Besichtigung $\frac{1}{2}$ Stunde vorher.

Max Rabe

Architekt und Baumeister

Gymnasiumstraße 16 Bad Homburg v. d. H. Fernsprecher 721
empfiehlt sich zur

Bearbeitung von Entwürfen jeder Art

Fassaden, Landhäuser, Kleinwohnungen, Miethäuser u. l. w.
Perspektiven und Innenräumen

ferner zur Anfertigung von
Dorentwürfen, Kostenanschlägen, Entwürfen, Kostenanschlägen,
Bauperlegen u. l. w. zur Nachsuchung der behördlichen Genehmigungen, Bauleitung u. dgl.

sowie zur Anfertigung von
Gutachten, Schätzungen, schiedsgerichtlichen Arbeiten, statischen
Berechnungen, künstlerische Darstellungen u. dgl.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.